

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 3 ROG zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016

Vorbemerkung:

Diese Zusammenfassende Erklärung zur 1. Änderung des RROP 2016 ergänzt die Zusammenfassende Erklärung des RROP 2016. Die hier nicht weiter ausgeführten Abschnitte gelten entsprechend weiter.

I Anlass der Planung und Verfahrensablauf

Die Region Hannover ist Trägerin der Regionalplanung und hat nach § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) – zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) – für das Gebiet der Region Hannover ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) aufzustellen. Im RROP 2016 wird die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Planungsraumes für einen zehnjährigen Zeitraum festgelegt.

Das RROP 2016 ist aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) zu entwickeln (vgl. § 13 Abs. 2 S. 1 ROG). Ziel und Zweck der 1. Änderung des RROP 2016 ist die Anpassung an die Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO), welche am 17. Februar 2017 nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. vom 16.02.2017, S. 26) in Kraft getreten ist. Die nunmehr erforderlichen Anpassungen des RROP 2016, die aufgrund des fortgeschrittenen Planungsstadiums des RROP 2016 während der parallelen Überarbeitung des LROP nicht vorgenommen werden konnten, wurden im Zuge der 1. Änderung in das RROP 2016 übernommen und konkretisiert.

Die Inhalte der 1. Änderung des RROP 2016 sind:

- In Abschnitt 2.2 (Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte) werden die grundzentralen Verflechtungsbereiche bei Festlegungen mehrerer Grundzentren in einer Gemeinde abgegrenzt.
- In Abschnitt 2.3 (Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels) werden Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung (sog. Nahversorgungsschwerpunkte) und zu versorgende Bereiche festgelegt.
- In Abschnitt 3.1.1 (Freiraumentwicklung und Bodenschutz) werden Regelungen zu kohlenstoffhaltigen Böden getroffen und Vorranggebiete Torferhaltung festgelegt, um im Hinblick auf die Klimabilanz und den Klimawandel die Treibhausgasfreisetzung zu vermindern sowie die biologische Vielfalt zu schützen.
- In Abschnitt 3.1.2 (Natur und Landschaft) werden die Regelungen zur Biodiversität und zur Biotopvernetzung im Hinblick auf den vorgesehenen Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes konkretisiert. Dies erfolgt durch die Festlegung von Kernflächen als Vorranggebiete Freiraumfunktionen, Vorranggebiete Natur und Landschaft und Vorranggebiete Natura 2000, von Fließgewässern (linienförmig) als Vorranggebiete Natur und Landschaft, von Verbundflächen als Vorranggebiete Freiraumfunktionen, Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sowie Vorbehaltsgebiete Verbesserung des Naturhaushalts und der Landschaftsstruktur und von Querungshilfen als Vorranggebiete Biotopverbund (punktförmig). Des Weiteren sieht ein Grundsatz der Raumordnung vor, dass Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund relevanten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden sollen.

- In Abschnitt 4.2.1 (Schienenverkehr) erfolgt eine Streichung des von der Hauptbahnstrecke Hannover – Hamburg und Hannover – Bremen bisher nicht realisierten Neubauabschnitts (sog. „Y-Trasse“).

Die 1. Änderung des RROP 2016 besteht aus:

- der beschreibenden Darstellung mit Begründung/Erläuterung (zu den o.g. Abschnitten),
- der zeichnerischen Darstellung und
- einem Umweltbericht.

Das förmliche Planungsverfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms wurde mit der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover (Nr. 31 vom 10.08.2017, Nr. 0454 (IV) BDs) eingeleitet.

Die im Rahmen der frühzeitigen Mitwirkung am Aufstellungsverfahren eingegangenen Vorschläge und Anregungen der öffentlichen Stellen und sonstigen Beteiligten wurden bei der Entwurfserstellung nach Abwägung der eingegangenen Hinweise untereinander sowie mit den Zielvorstellungen des Landes berücksichtigt (vgl. §§ 7 ff. ROG i. V. m. § 3 Abs. 1 NROG).

Die Durchführung des förmlichen Beteiligungsverfahrens erfolgte durch Zuleitung des Änderungsentwurfes (beschreibende und zeichnerische Darstellung) mit Begründung/Erläuterung und Umweltbericht an die nach § 3 Abs. 2 NROG zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange und weitere Beteiligte zur Stellungnahme.

Zeitlich parallel dazu erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Auslegung vom 17.01.2019 bis 18.02.2019, sowie Bereitstellung der Unterlagen im Internet mit einer Äußerungsfrist bis zum 04.03.2019, verlängert für die öffentlichen Stellen bis zum 08.04.2019.

Die abgegebenen Stellungnahmen wurden anschließend ausgewertet und der Entwurf wurde entsprechend überarbeitet.

Eine Erörterung der Stellungnahmen mit den Verfahrensbeteiligten gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 NROG fand am 11.09.2019 statt.

In ihrer Sitzung vom 17.12.2019 hat die Regionsversammlung die 1. Änderung des RROP 2016 als Satzung beschlossen.

Nach § 8 ROG war mit der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) als unselbständiger Teil des Aufstellungsverfahrens durchzuführen.

Datengrundlagen und Bewertungsmethodik der Umweltprüfung wurden im Rahmen einer schriftlichen Abfrage mit den Städten und Gemeinden als in ihren umweltbezogenen Aufgaben möglicherweise betroffenen öffentlichen Stellen sowie den anerkannten Umweltverbänden abgestimmt (Scoping gemäß § 8 ROG). Schriftliche Stellungnahmen waren bis zum 31.07.2018 abzugeben (Schreiben der Region Hannover vom 20.06.2018). Sie wurden ausgewertet und sind bei der Erarbeitung des Umweltberichts als Basis für die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans berücksichtigt worden.

II - IV unverändert

V Einbeziehung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die in der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden aufbereitet, den jeweiligen Festlegungen zugeordnet und in einer Synopse zusammengefasst. Es erfolgte jeweils ein Abwägungsvorschlag der Verwaltung. Die Unterlagen wurden auf der Internetseite der Region Hannover zur Vorbereitung des Erörterungstermins bereitgestellt.

Im Beteiligungsverfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) ergaben sich aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und der diesbezüglichen Abwägungsvorschläge der Verwaltung folgende Modifikationen des Änderungsentwurfes:

Abschnitt 2.3 Ziffer 08:

Es wurde eine Erweiterung des zu versorgenden Bereichs für den Standort Isernhagen H.B. um den Ortsteil Isernhagen N.B. vorgenommen.

Die Untergliederung des Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung Kirchhorst in die Ortsteile Kirchhorst, Großhorst und Stelle wurde präzisiert: Der Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung Kirchhorst wurde festgelegt ohne die Gewerbegebiete östlich der A 7 ("Erdbeerfeld"), Bereich "Kirchhorster See" und Gewerbegebiet "Südlich Trennemoor" sowie ohne den Bereich "Freizeitpark"/Blumenhof.

Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06neu Satz 3

Der Satz war ein Hinweis auf die im LROP geregelten Ausnahmen und konnte daher nicht Bestandteil des Ziels der Raumordnung sein. Vielmehr müssten dann auch die Ausnahmen benannt und begründet sein. Ziffer 3.1.1 06neu Satz 3 wurde als Hinweis auf das LROP gekennzeichnet. Intendiert war die unmittelbare Geltung der Ausnahmeregelungen des LROP 3.1.1 Ziffer 06 Sätze 6 bis 9 ohne eigenständige regionalplanerische Ergänzung des Regelungsinhaltes.

Abschnitt 3.1.2 Biotopverbund

Fünf im RROP 2016 festgelegte Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft erhielten die Funktionszuweisung „Biotopverbund - Habitatkorridor zur Vernetzung von Kernflächen“.

Im Südwesten der Fläche "Totes Moor" (im Osten Mardorfs) wurde ein Vorranggebiet Natur und Landschaft aufgrund des im LROP dort festgelegten Vorranggebiets Biotopverbund erweitert. Die Festlegung überdeckte sich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 211. Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 211 wurden berücksichtigt: Die für eine Bebauung vorgesehenen Bereiche des Bebauungsplans wurden von der Festlegung als Vorranggebiet Natur und Landschaft bereits weitestgehend ausgenommen. Zusätzlich wurden die im Bebauungsplan Nr. 211 festgesetzten westlichen Baufelder von einer Vorrangfestlegung Natur und Landschaft ausgenommen. Das LROP berücksichtigte in der Festlegung des Vorranggebietes Biotopverbund lediglich das östliche Baufeld.

VI unverändert